Stadt Nürnberg
Rechtsamt

Jahresbericht

der Zentralen Bußgeldstelle

2018

Inhalt:

1. Die Anzeigenentwicklung Seite 3
2000 bis 2018

2. Ordnungswidrigkeiten nach Gesetzesgrundlagen Seite 3/4
2012 bis 2018

3. Ordnungswidrigkeiten nach Häufigkeit Seite 4/5
Anzeigenzahl 2018 - Auswahl

4. Anmerkungen: Seite 5-7
- Alkoholgenuss
- Schulschwänzer
- Sonstige Sondernutzungen
- Pflegepflichtversicherung
- Wohngeld
- ausgewählte Bereiche

5. Bußgeldbescheide und Einspruchsquote Seite 7/8
2015 bis 2018

6. Erledigung der Einsprüche Seite 8

7. Zusammenarbeit mit externen Behörden Seite 9-11
- Staatsanwaltschaft Nürnberg - Fürth
- Amtsgericht Nürnberg
 - Einspruch
 - Erzwingungshaftverfahren
 - Jugendgericht
- Polizeidienststellen

8. Stadtinterne Zusammenarbeit Seite 11

9. Einnahmen Seite 11/12

10. Die Meldungen an das Gewerbezentralregister Seite 12

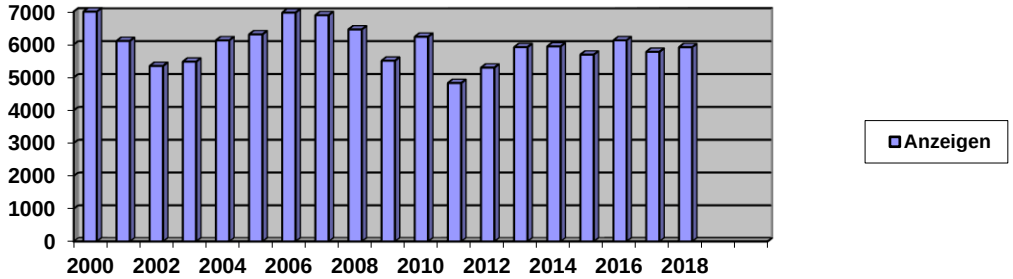
11. Die Zentrale Bußgeldstelle als Ausbildungsstelle Seite 12

12. Fazit und Ausblick Seite 13

13. Netzwerk..... Anlage

1. Die Anzeigenentwicklung - 2000 bis 2018

Die Entwicklung des Anzeigeneinganges in gerundeten Zahlen:



Bei der Zentralen Bußgeldstelle sind im Berichtsjahr 2018 5920 Anzeigen eingegangen. Die durchgeführten Bußgeldverfahren betrafen über 55 Rechtsgebiete und 170 Tatbestände. Die Zentrale Bußgeldstelle ist mit diesem Ahndungsumfang fester Bestandteil des Sicherheitspaktes für die Stadt Nürnberg.

Die Anzeigenzahl ist gegenüber dem Vorjahr um rd. 2 % erhöht.

2. Ordnungswidrigkeiten nach Gesetzesgrundlagen

Anzeigenzahl 2014bis 2018

Bereiche:	2014	2015	2016	2017	2018
Abfallrecht	44	44	42	57	41
AlkVVO	-	-	-	24	17
Ausländerrecht	45	23	10	14	4
Artenschutz/TierschutzG/TierGesG	11	9	29	41	67
BayBO/DSchG/EnEV/SchfHwG	175	172	185	169	45
BayEUG	930	855	867	818	763
BayStrWG	1333	1095	1357	1227	1506
BayVersG	-	48	5	9	-
BMG/MeldeG	349	320	205	307	514
FTG	59	28	43	10	8
GastG/SperrzeitVO	170	216	238	190	292
GewO/SpielV/AGGlüStV	315	271	264	284	153
GO/GrünanlagenS/HVO	116	244	452	209	118
GSG/BNichtrSchG	68	122	160	198	218
GüKG	33	30	34	36	20
HwO/SchwarzArbG	22	13	22	10	14
IfSG/GDVG/PfleWoqG	18	16	28	34	28
JuSchG	54	38	51	38	22
LadSchlG	9	15	11	15	13
Lebensmittelrecht	111	117	85	152	128
LStVG/AnschlägeVO	94	88	39	49	62
MaBV/FinVermV	31	31	33	15	17
OWiG	184	150	233	275	293
PAuswG/PassG	678	369	506	498	566

PBefG/TaxiO-TO	44	44	10	12	7
PreisangabeV	5	12	11	9	1
ProstSchG	-	-	-	-	4
SGB XI	505	551	532	415	399
StrRVO/TBenS	94	61	84	95	103
VolksfestVO/StadionVO/SilVO	2	6	16	26	2
U-Bahn-BrSchVO	93	130	257	231	86
VVB	52	35	54	53	45
WaffG/SprengG	80	65	54	80	48
WoGG/BayWoFG/WoVermRG	189	184	193	168	233
Sonstige	31	22	20	11	37
Gesamtzahl	**5944**	**5694**	**6130**	**5779**	**5920**

3. **Ordnungswidrigkeiten nach Häufigkeit:** Anzeigenzahl 2018 - **Auswahl** -

Dieser Überblick zeigt die Vielfalt von Ordnungswidrigkeiten -nahezu 170 Tatbestände-, die von Stadt und Polizei aufgegriffen wurden (Häufigkeit ≥10).

Gesetz	**Tatbestand**	**Anzahl 2017**	**Anzahl 2018**
BayStrWG	Alkohol auf öffentlicher Verkehrsfläche	771	777
BayEUG	Unterrichtsversäumnis – Verstoß Schüler	614	509
PAuswG	ohne gültige Ausweispapiere	498	566
BMG/MeldeG	verspätete Anmeldung	272	443
SGB XI	Prämienverzug	415	397
BayStrWG	Lagern	119	300
BayStrWG	Betteln	172	241
WoGG	erhöhte Einnahmen	91	162
GSG	Rauchen/Wirt	157	158
OWiG	Belästigung der Allgemeinheit	146	158
BayEUG	Unterrichtsversäumnis – Verstoß Erziehungsberechtigter	141	155
BayStrWG	Sonstige Sondernutzung	126	132
GastG	Auflagenverstoß	73	117
LFGB	Hygiene kombiniert	131	102
GastG	Betrieb ohne Erlaubnis (Gaststätte)	50	94
BayEUG	Unterrichtsversäumnis Ferienverlängerung -Erz.-	49	89
U-Bahn-BrSchVO	Feuer/Rauchen	232	85
GrünanlagenS	Alkohol in Grünanlagen	100	64
StrRVO	Verunreinigen allgemein/Urinieren	61	62
GSG	Rauchen/Gast	41	58
WoGG	Fehlerhafte Angaben bei der Antragstellung	58	56
BMG	Verspätete Abmeldung	33	56
OWiG	Falsche Namensangabe	29	50
SperrzeitVO	Außenbewirtschaftung	31	48
KrWG	sonstige Abfälle	51	46
OWiG	Ruhestörung	46	42
LStVG	Kampfhunde/Haltung gefährlicher Tiere	27	41
WaffG	Führen von Anscheinswaffen/tragbaren Gegenständen	57	36
GewO	Nichtanmeldung Wachpersonen	29	29
GrünanlagenS	Notdurft verrichten	62	29

OWiG	Ruhestörung -Gaststätte-	38	29
VVB	Notausgänge	28	26
BayStrWG	Fahrzeug als Werbeanlage	19	23
LFGB	LMHV	16	21
GewO	Nichtanzeige Betriebsaufgabe/Betriebsverlegung	57	21
GewO	Nichtanzeige Betriebsbeginn	38	20
GewO	Reisegewerbe/ohne Erlaubnis	27	19
GewO	Auskunft	7	18
BayBO	Bauliche Anlage ungenehmigt	92	17
TBenS	Unbefugtes Benutzen	-	17
MaBV	Prüfbericht verspätet/gar nichtvorgelegt	16	17
AlkVVO	Alkoholgenuss Bahnhofsbereich	24	16
GewO	BewachV - Dienstausweise Wachpersonen	4	15
JuSchG	Tabakwaren	15	15
AnschlägeVO	Unerlaubtes Plakatieren	11	15
SpielV	Fehlende technische Sicherungsmaßnahmen	44	14
TierSchG	Verstoß gegen Grundsatz… (Wirbeltier)	12	14
GDVG	Anzeigepflicht/Vorlage von Unterlagen	1	13
GastG	Auskunft/Nachschau	6	13
LadSchlG	Ladenschlusszeiten missachtet (innerhalb Verkaufsraum)	15	13
TierGesG	Tierverbringung ohne erforderliche Dokumente	9	12
StrRVO	Nichtreinigen/Reinigungspflicht	10	12
SchfHwG	Nichtveranlassung festg. Kehr- u. Überprüfungsarbeiten	19	11
BMG	Wohnungsgeberbestätigung	-	11
VVB	Parken in Feuerwehrzufahrt	19	10
SpielV	Spielgerät ohne Bestätigung (Wirt)	15	10
TierSchG	Verbotenes Aussetzen oder Zurücklassen von Tieren	7	10

4. Anmerkungen:

Alkoholgenuss:

Die Anzahl der Anzeigen den Alkoholgenuss auf öffentlicher Verkehrsfläche und in Grünanlagen betreffend ist in der Gesamtbetrachtung im Vergleich zum Vorjahr um 5 % vermindert. Maßgelblich ist der Rückgang bei den Zahlen die Verstöße gegen die GrünanlagenS betreffend. Hier wirkt sich die veränderte Zugangssituation von der Königstorpassage zur Grünanlage Frauentorgraben aus. Bezogen auf den Tatort ist festzustellen, dass sich Personengruppen weiterhin an bestimmten Plätzen im Stadtgebiet aufhalten und zur Anzeige gebracht werden.

Schulschwänzer:

Wiederum haben sich die Anzeigenzahlen für den Bereich der Unterrichtsversäumnisse in der Gesamtbetrachtung gegenüber dem Vorjahr vermindert (um rd. 6 %). Im Detail sind die Anzeigenzahlen bei den Schülern um rd. 17 % gesunken. Die Anzeigenzahlen für die Erziehungsberechtigten sind um 28 % gestiegen. Der Anstieg ist durch vermehrte Fallzahlen für Absenzen in Zusammenhang mit Ferienverlängerung begründet.

Sonstige Sondernutzung - Sondernutzung in Form des aggressiven Bettelns:

Die Anzeigenzahl der sonstigen Sondernutzungen diesen Tatvorwurf betreffend ist gegenüber dem Vorjahr -nachdem sie um rd. 38 % gesunken war- im Berichtszeitraum um rd. 250 % angestiegen.

Aggressives Betteln im Innenstadtbereich wurde weiterhin konsequent verfolgt. Es ist dabei zu beobachten, dass die Klientel ohne festen Wohnsitz in Nürnberg mit diesem Tatvorwurf regelmäßig zur Anzeige kommt.

Pflegepflichtversicherung (SGB XI):

Für unterlassene Entrichtung von Beiträgen zur privaten Pflegepflichtversicherung bleibt es bei den seit Jahren tendenziell rückläufige Fallzahlen. Die weiterhin hohe Anzahl von Wiederholungstätern zeigt, dass die Betroffenen auch mit Pflichtenmahnung nicht willig sind, ihre Pflichten einzuhalten, um mit der Entrichtung von Beiträgen zur private Pflegepflichtversicherung für die Pflege im Alter vorzusorgen.

Wohngeld:

Die Fallzahlen haben sich im Vergleich zum Vorjahr um 38 % erhöht. Im Wesentlichen werden die Zuwiderhandlungen durch den automatisierten regelmäßigen Datenabgleich mit Rententrägern, Jobcentern und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bekannt.

Ausgewählte Bereiche

Sauberkeit – Ruhe – Sicherheit – Ordnung:

Die Anzeigenzahlen haben sich im Berichtszeitraum geringfügig erhöht. Zahlen bezüglich der Ordnung der Straßenflächen (z.B. sonstige Sondernutzungen (insbesondere Lagern), Verteilen von Werbezetteln, Parken in Feuerwehrzufahrten) sind gegenüber dem Vorjahr um 65 % erhöht. Die Anzeigen die Sicherheit betreffend (z.B. Alkoholgenuss, aggressives Betteln, offenes Feuer auf dem Weg zur U-Bahn und Schulversäumnisse) sind um rd. 12 % vermindert. Auch die Fallzahlen im Bereich Ruhe (z.B. Lärm, Schießen, Abbrennen von Sprengkörpern, Feiertagsruhe) sind um 18 % gesunken. Die Anzeigen die Sauberkeit betreffend (z.B. Verunreinigungen, Ablagerung von Abfällen, Plakatieren) haben sich wie die Anzeigenzahlen der Ordnung der Straßenflächen um 65 % erhöht.

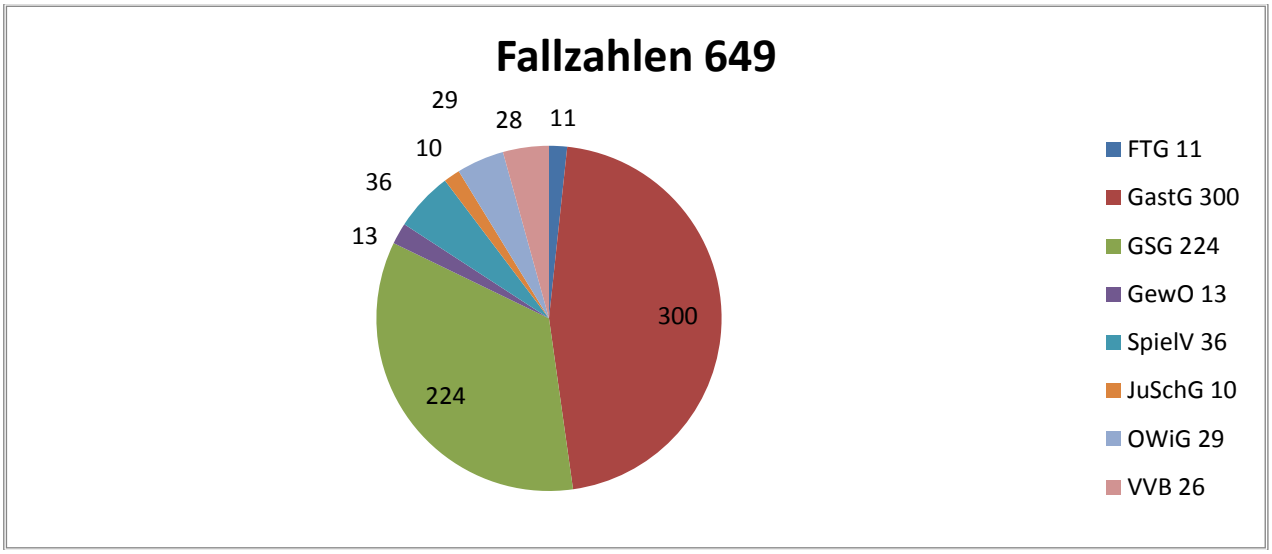
Bereich	Anzeigen 2014	Anzeigen 2015	Anzeigen 2016	Anzeigen 2017	Anzeigen 2018
Sauberkeit	198	140	144	148	244
Ruhe	159	122	126	105	87
Sicherheit	1925	1814	2331	2162	1916
Ordnung der Straßenflächen	251	238	368	284	472
Gesamt:	2533	2314	2969	2699	2719

Gaststätten - Imbisse - Diskotheken - Spielhallen:

Das nachfolgende Diagramm enthält die Anzeigeneingänge für Ordnungswidrigkeiten, die im Berichtszeitraum in Verbindung mit dem Betrieb von gastronomischen Einrichtungen und Vergnügungsstätten erstattet wurden.

Die Anzeigenzahlen sind im Berichtszeitraum aufgrund verstärkter Kontrollen um 20 % gestiegen. Dabei hatten Verstöße gegen das GastG einen Anteil von rd. 33 % und die SpielV betreffend einen Anteil von 12 %.

Bei den gewerberechtlichen Verstößen, die den Betrieb einer Spielhalle ohne Erlaubnis bzw. Unterlassungshandlungen von Spielgeräteaufstellern (z. B. fehlende Geeignetheitsbescheinigung) beinhalten, hat sich der Anteil der Anzeigen bezogen auf gastronomische Betriebe und Spielhallen auf nahezu 2 % verringert.



5. Bescheide - Einspruchsquote

Insgesamt wurden 4328 Bußgeldbescheide erlassen, in denen die Verarbeitung von 4826 Anzeigen erfolgte.

Betroffene legten in 323 Fällen Einspruch ein. Die Einspruchsquote beträgt 7,46 **%** und liegt damit im unteren Bereich des langjährigen Durchschnitts.

Gegen rund jeden 12. Bußgeldbescheid wird Einspruch eingelegt.

In der nachstehenden Tabelle wird die Anzahl der Bescheide und die Anzahl der Einsprüche nach Gesetz im Jahresvergleich dargestellt und die Einspruchsquote abgeleitet.

Anzeigen	2016			2017			2018		
	(B)	(E)	(EQ)	(B)	(E)	(EQ)	(B)	(E)	(EQ)
Baurecht	169	57	33,72	148	53	35,81	29	9	31,03
BayEUG	733	49	6,68	725	43	5,93	635	34	5,35
BayStrWG	840	32	3,8	664	21	3,16	606	22	3,63
BMG/MeldeG	200	6	3,0	294	10	3,4	482	16	3,32
FTG	29	3	13,3	11	3	27,27	3	1	33,33
GastG	175	25	14,28	108	18	16,66	166	23	13,85
GewO	146	12	8,22	170	21	12,35	122	21	17,2
GrünanlagenS	332	23	6,92	131	3	2,29	88	6	6,82
GSG	97	13	13,4	148	21	14,19	166	36	21,68
GüKG	27	3	11,11	29	2	6,9	17	4	25,53
HwO	12	1	8,33	3	-	0	10	1	10,0
JuSchG	31	6	19,35	10	6	60	11	-	-
KrWG	37	5	13,51	46	6	13,04	48	7	14,5

Anzeigen	2016			2017			2018		
	(B)	(E)	(EQ)	(B)	(E)	(EQ)	(B)	(E)	(EQ)
Lebensmittelrecht	77	7	9,09	130	17	13,07	107	18	16,82
MaBV	26	6	23,08	13	5	38,46	11	-	-
OWiG	176	9	5,11	200	23	11,5	245	18	7,35
PAuswG	506	19	3,75	466	22	4,72	572	26	4,54
SGB XI	542	36	6,64	425	24	5,65	347	16	4,61
SpielV	56	6	10,71	59	7	11,86	26	3	11,54
StrRVO	52	6	10,71	57	4	7,01	58	1	1,72
WoGG	177	13	7,34	162	2	1,23	222	10	4,5
Summe	4440	333		3999	311		3971	272	
Sonstige	449	45		576	44		357	51	
Insgesamt	4889	378	7,73	4575	355	7,76	4328	323	7,46

Die Quote der Einsprüche zeigt im Vergleich der Jahre ein nahezu unverändertes Bild. Sie ist bezogen auf die Feiertagsruhe wegen der geringen Anzahl der Bescheide zu vernachlässigen. Bei Verfahren das Baurecht betreffend liegt die Quote gleichbleibend über 30 %. Wie in den Vorjahren haben im Berichtszeitraum wiederum Betroffene mit Bezug zur Gastronomie und zu sonstigem Gewerbe (zu den Rechtsbereichen GastG, GSG, Lebensmittelrecht, GewO, SpielV) durch Einlegen des Einspruchs vermehrt die Entscheidung der Verwaltungsbehörde überprüfen lassen.

Die Einspruchsquote der Betroffenen in Verfahren wegen Verstoß gegen BayStrWG, BMG, PAuswG und WoGG liegen im Durchschnitt weiterhin unter 5 %. Auch in Verfahren das SGB XI betreffend lag die Einspruchsquote erstmals in diesem Bereich.

6. Erledigung der Einsprüche:

Im Berichtsjahr wurden rd. 51 % der Einsprüche (166) im Hause (sog. Zwischenverfahren) - also ohne Beteiligung der Staatsanwaltschaft bzw. des Amtsgerichtes - beendet. Bei rd. 34 % der Einsprüche ist die Sachbearbeitung noch nicht abgeschlossen (110), dabei obliegt in rd. 38 % der Fälle die Entscheidung dem Gericht.

Bearbeitungsstand	absolut	in Prozent
AG: § 62 Zurückweisung (Verwerfung)	3	0,93
AG: Rücknahme	20	6,19
AG: Einstellung	8	2,48
AG: Geldbuße	12	3,72
AG: Freispruch	0	0
AG: Verwerfung	4	1,23
Einspruch-Rücknahme	54	16,72
Einspruch-Verwerfung	24	7,43
Einspruch-Einstellung	61	18,89
Einspruch Geldbuße reduziert	20	6,19
Neuer Bescheid	7	2,17
Offen	110	34,05
Insgesamt	323	100

7. Zusammenarbeit mit externen Behörden

Staatsanwaltschaft Nürnberg - Fürth

Nimmt das Rechtsamt den Bußgeldbescheid nach eingelegtem Einspruch nach erneuter Prüfung (Zwischenverfahren) nicht zurück, so übersendet es die Unterlagen über die Staatsanwaltschaft an das Amtsgericht. Dieses ist 2018 -Stand 31.12.2018- bei 86 Einsprüchen so geschehen. Mit dem Eingang der Unterlagen bei der Staatsanwaltschaft gehen die Aufgaben des Rechtsamtes auf diese über. Sie hat eigene Prüfungskompetenz. Zu Beanstandungen wegen falscher Entscheidungen oder ungenügender Aufklärung kam es im Berichtszeitraum nicht. Verneint die Staatsanwaltschaft bei Strafanzeigen das Vorliegen einer Straftat, bejaht aber eine Ordnungswidrigkeit, erfolgte die Abgabe an die Stadt zur Durchführung des OWi - Verfahrens.

Amtsgericht Nürnberg

Nach zulässigem Einspruch richtet sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften der Strafprozessordnung. Das Amtsgericht Nürnberg überprüft anhand der Einlassungen die Rechtmäßigkeit der Entscheidungen der Bußgeldstelle.

Hier die Ergebnisse in 2014 - 2018 in absoluten Zahlen:

Art der Erledigung:	2014	2015	2016	2017	2018
Gerichtliche Entscheidung nach Verwerfung	1	1	4	3	3
Einspruchsrücknahme vor dem AG	22	23	35	27	20
Einstellungen durch das AG	12	14	11	10	8
Verwerfungsurteile durch das AG	5	5	5	6	4
Festsetzung Geldbuße durch AG - Urteil	3	10	14	7	12
Freisprüche	-	3	-	-	-
noch offene anhängige AG - Verfahren	34	50	26	42	42
Gesamt:	77	106	91	95	95

Bei den Amtsgerichtsterminen ist das Rechtsamt – Zentrale Bußgeldstelle - als Vertreter der Verwaltungsbehörde zugegen.

Amtsgericht/Erzwingungshaftverfahren

In vielen Fällen gehen Vollstreckungshandlungen ins Leere, ohne dass sich Betroffene zur Zahlungsfähigkeit äußern. Hier wird die Anordnung der Erzwingungshaft als Beugemittel eingesetzt.

Erzwingungshaft-Verfahren	**2014**	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**
Bearbeitungsvorgänge	1124	1281	1575	1484	1166
davon					
offen	566	674	603	567	529
erledigt nach					
Einsitzen	20	29	63	49	23
erledigt durch					
Zahlung	265	305	440	383	264
Teilzahlung	225	235	381	327	262
Vollstreckungshindernisse	9	4	26	24	41
erfolglose Vollstreckung	39	34	62	134	47

Die Daten dokumentieren wiederum, dass bei einem Anteil der betroffenen Erwachsenen eine Zahlungsbereitschaft nicht vorhanden ist. Selbst von der Möglichkeit, auf die bereits im Bußgeldbescheid hingewiesen wird, nämlich zur Abwendung von Vollstreckungshandlungen ihre Zahlungsunfähigkeit darzustellen, machen sie keinen Gebrauch. Erst der Antrag auf Anordnung der Erzwingungshaft, der dazu dient, von den Schuldnern Erklärungen zu ihrer Zahlungsunfähigkeit zu erlangen bzw. die rechtskräftig angeordnete Pflicht zur Zahlung der Geldbuße zu erzwingen, bewegt den Schuldner ganz oder teilweise zur Zahlung der Forderung aus dem Bescheid. Das konsequente Verwaltungshandeln bildet sich dann in vermehrten Einnahmen ab.

Amtsgericht/Jugendgericht

Bei Geldbußen gegen Jugendliche/Heranwachsende kann durch Beschluss des Richters an Stelle der Geldbuße eine Arbeitsauflage durch das Jugendgericht festgesetzt werden. Nach Erfüllung dieser Auflage gilt die Geldbuße als bezahlt. Bei Nichterfüllung folgt als Ungehorsamsfolge der Jugendarrest.

JG-Verfahren	**2014**	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**
Bearbeitungsvorgänge	931	877	719	704	582
davon					
offen	355	252	206	162	191
erledigt durch					
Zahlung	146	126	36	164	128
Teilzahlung	118	151	91	115	85
Sozialstunden	136	165	116	115	72
Arrest	64	88	55	68	23
Teilnahme Schulprojekt	50	56	58	42	34
erfolglose Vollstreckung	62	39	39	38	49

Die Bußgeldstelle hat konsequent solche jugendgerichtlichen Maßnahmen bei Nichtzahlung der Geldbuße innerhalb der Zahlungsfrist beantragt. Da eine (Teil-) Zahlung der Geldbuße in jedem Verfahrensstand zur Abwendung von Arbeitsauflage bzw. Jugendarrest geleistet werden kann, ist der kassentechnische Arbeitsaufwand bei der Sachbearbeitung beträchtlich. Im Anschluss an die jugendgerichtliche Maßnahme konnte in vielen Fällen noch die Zahlung der Gebühren bewirkt werden. Die Zahlen belegen, dass die Motivation zur Zahlung durch den Antrag auf jugendgerichtliche Maßnahmen erheblich gesteigert wird.

Polizeidienststellen

Im Jahr 2018 resultierte rund die Hälfte der eingehenden Anzeigen aus polizeilicher Verfolgungstätigkeit. Die Zusammenarbeit wird im ständigen Dialog mit den Kommissariaten und Inspektionen, beginnend mit der Absprache des Anzeigenlaufes und endend mit der Abgrenzung angezeigter Ordnungswidrigkeiten zu Straftaten, koordiniert.

Schwerpunkte der Zusammenarbeit sind:

- Festsetzung von Sicherheitsleistungen
- Zeugeneinvernahmen
- Einziehung von Gegenständen
- Vollzug von Durchsuchungsbeschlüssen und Beschlagnahmeanordnungen Ermittlungen vor Ort, Sicherstellung von Beweismitteln
- Durchführung des rechtlichen Gehörs
- Vorführung zur Erzwingungshaft bzw. zum Jugendarrest

Im Sicherheitsrat als oberstem Lenkungsorgan des Sicherheitspaktes für die Stadt Nürnberg werden zwischen Polizeipräsidium Mittelfranken, Abteilung Einsatz und der Stadt Nürnberg sowohl die Ausübung des Verfolgungsermessens (und damit des Opportunitätsprinzips) als auch die Durchführung von Aktionen verabredet und so die Voraussetzungen für eine einheitliche Sicherheitspolitik für Nürnberg geschaffen.

8. Stadtinterne Zusammenarbeit

Die Stadt Nürnberg hat mit der Geschäftsanweisung für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ein Instrumentarium für die einheitliche Sachbearbeitung von Ordnungswidrigkeiten geschaffen. Die Dienststellen, denen der Vollzug von bußgeldbewehrten Rechtsvorschriften sachlich und örtlich obliegt, sind zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten einschließlich der Durchführung der Anhörung und des Verwarnungsgeldverfahrens bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten. So laufen nahezu alle eingegangenen Anzeigen zunächst über die Fachdienststellen zur Ermittlung, Auswertung und Prüfung. Hierbei wird gegebenenfalls gebührenpflichtig verwarnt, das rechtliche Gehör eingeräumt und letztlich der Antrag auf Ahndung des angezeigten Sachverhaltes durch Bußgeldbescheid -einschließlich Bußgeldvorschlag- gestellt.

Rund die Hälfte der Anzeigen resultierte aus eigenen Feststellungen der Fachdienststellen (Außendienstermittlungen, Vorgangsauswertungen) ohne zugrundeliegende polizeiliche Tätigkeit.

Bei Bedarf wird den Fachdienststellen ein spezielles Seminar unter „Einleitung von Ordnungswidrigkeiten“ angeboten. Den Teilnehmer/-innen werden die Grundzüge und Verfahrensabläufe im Bußgeldverfahren vermittelt und sie lernen dabei, mit spezifischen Problemen der Fachdienststellen bei der Anzeigenerstattung und Einleitung der Verfahren sowie der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sachgerecht umzugehen.

Im Berichtszeitraum wurden 4328 Bußgeldbescheide erlassen und die jeweilige Forderung per Kassenübergabe der Fachdienststelle Kassen- und Steueramt bekannt gegeben. Dieser Fachdienststelle obliegen im weiteren Vollzug bei den Erwachsenen zunächst die Mahnung und dann die Beitreibung offener Forderungen.

In vielen Fällen kommen die Zahlungspflichtigen ihrer Pflicht nicht unmittelbar nach. Erhöhter Aufwand bei der Sachbearbeitung ist die Folge. Es werden ggf. Teilzahlungen vereinbart, nach Beitreibungshandlungen Niederschlagungen empfohlen und angeordnet bzw. Erlass beantragt und bewilligt.

9. Einnahmen:

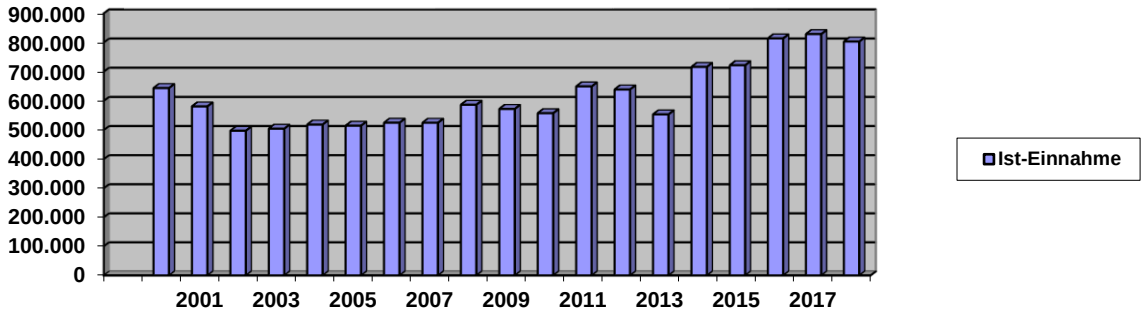
Ist - Einnahmen

In 2018 wurden 4328 Bußgeldbescheide erlassen und die jeweilige Forderung mittels einer Kassenübergabedatei gebucht.

Die Einnahmen sind gegenüber dem Vorjahr geringfügig vermindert. Der Rückgang der Anzahl der Bescheide in zwei aufeinander folgenden Jahren bildet sich hierin ab.

Bei Betroffenen mit geringen Einkünften, die vermehrt erst im Rahmen der Anordnung der Erzwingungshaft Anträge auf Zahlungserleichterung (Stundung oder Ratenzahlung ab 5,00 EUR) stellen, wird die Zahlungsfähigkeit individuell berücksichtigt. Hier gilt es zu vermitteln, dass bei Geldbußen ein Einkommen unterhalb der Pfändungsfreigrenze nicht von der Zahlung entbindet.

Die Einnahmen Geldbußen fließen dem Gesamthaushalt zu. Sie stehen nicht zur Disposition der Fachdienststellen und sind nicht Bestandteil der Kostenrechnung. Die Ist-Einnahmen von Gebühren und Geldbußen in Euro zeigt das folgende Diagramm.



10. Meldungen an das Gewerbezentralregister

Werden Ordnungswidrigkeiten durch den Gewerbetreibenden oder einen Beauftragten bei oder in Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes begangen und durch eine Geldbuße von mehr als 200,00 EUR geahndet, so ist nach Rechtskraft der Entscheidung die Mitteilung an das Gewerbezentralregister in Bonn zur dortigen Eintragung zwingend vorgeschrieben.

Im Berichtsjahr erfolgten in 283 Verfahren schriftliche Meldungen für natürliche und juristische Personen an das Gewerbezentralregister, verbunden mit entsprechendem Ermittlungsaufwand z.B. hinsichtlich persönlicher Daten, Handelsregisterangaben und Gewerbeschlüsselnummern. Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Bearbeitungsvorgänge personalbedingt um rd. 13 % vermindert.

11. Die Zentrale Bußgeldstelle als Ausbildungsstelle

Das Rechtsamt ist Ausbildungsstelle für die fachpraktische Ausbildung der Anwärter/-innen der zweiten Qualifikationsebene des nichttechnischen Verwaltungsdienstes sowie der Auszubildenden zu Verwaltungsfachangestellten. Die Anzahl der Absolventen der fachpraktischen Ausbildung lag mit vier Personen auf gleichbleibend hohem Niveau.

Während des Praktikums werden für die Ausbildung geeignete Inhalte angeboten. Nach entsprechender Einführung in die Rechtsmaterie ist es Ausbildungsziel, den künftigen Mitarbeiter/-innen der Stadt Nürnberg, eigenständige und ganzheitliche Aufgabenerledigung zu ermöglichen. Zur Fachpraxis gehört neben der intensiven Betreuung in der Dienststelle auch die Teilnahme an den Verhandlungen beim Amtsgericht.

12.Fazit und Ausblick

Im Berichtsjahr war die Zentrale Bußgeldstelle in die Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für den Außendienst Nürnberg (ADN) einbezogen. Neben der Vermittlung von Rechtsgrundlagen ging es dabei auch um fachpraktische Hinweise für die Einsätze im Stadtgebiet.

Zusammen mit den Zentralen Bußgeldstellen der Städte Ansbach, Erlangen, Fürth, Schwabach und dem Polizeipräsidium Mittelfranken wurde der „Verwarnungskatalog Mittelfranken“ überarbeitet. Ein einheitlicher Katalog für Mittelfranken wurde zugunsten einer individuellen Regelung verworfen. Dem Regelungsbedürfnis der involvierten Kommunen wird damit Rechnung getragen. Die Polizei verfügt jeweils vor Ort über die aktuelle Höhe der zu erhebenden Verwarnungsbeträge.

Für Verstöße gegen das GüKG wurden die technischen Voraussetzungen für die Datenübermittlung rechtskräftiger Bußgeldentscheidungen zur Verkehrsunternehmensdatei, die beim Bundesamt für Güterverkehr geführt wird, geschaffen.

Die Erhöhung der Anzeigenzahl im Berichtsjahr liegt im Schwankungsbereich der vergangenen Jahre. Aufgrund eines langdauernden Krankenstandes erfolgt die Sachbearbeitung unter Wahrung der Verjährungsfristen zum Teil erst nach Ablauf des Berichtsjahres.

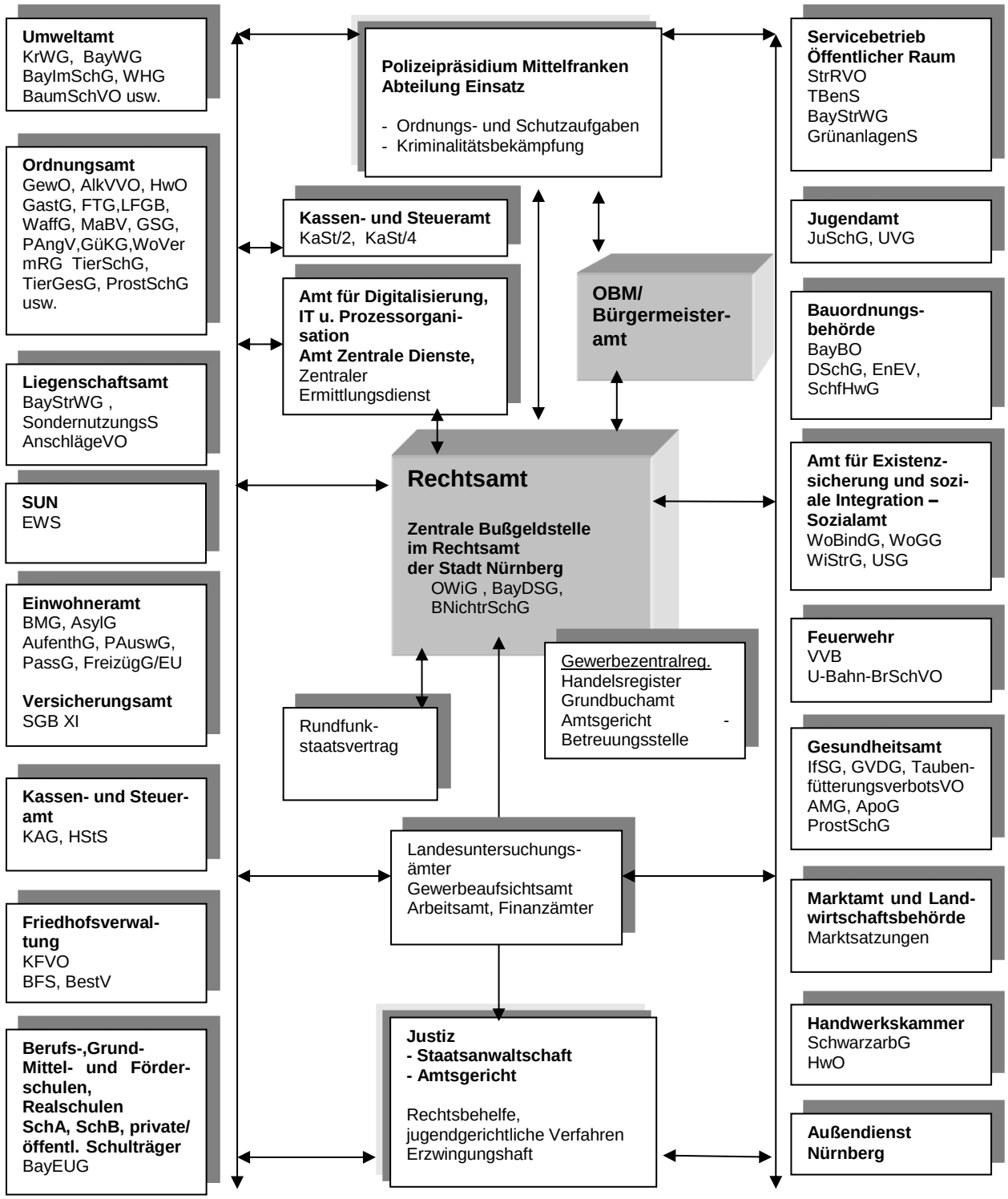
Die Umstellung auf das elektronische Dokumentenmanagement wurde mit dem Basis-Rollout eingeleitet.

Im Weiteren gilt es, die Voraussetzungen für die Einführung der elektronischen Akte im Bußgeldverfahren zu schaffen. Herausforderung hierbei ist das Einbeziehen der Fachdienststellen für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten in eine systembruchfreie Sachbearbeitung vom Anzeigeneingang bis zum Abschluss des Bußgeldverfahrens umzusetzen.

Das nachfolgend angehängte Schaubild stellt das aktualisierte komplexe Netz zwischen Fachdienststellen, Sicherheitsbehörden und Zentraler Bußgeldstelle dar. Den Dienststellen sind dabei die wichtigsten zu vollziehenden Rechtsbereiche im OWi – Verfahren zugeordnet.

Nürnberg, im April 2019
Rechtsamt/Zentrale Bußgeldstelle

Netzwerk:



(Stand 30.04.2019)